

#### 4. Verfahren

- 4.1 In der Regel werden Zuwendungen nur für bereits getätigte Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Diese sind zahlenmäßig nachzuweisen (Zwischen- und Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.
- 4.2 Wird ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder auch aus Mitteln des EFRE – kofinanziert mit Landesmitteln – gefördert, sind die Gemeinkosten pauschal zu berechnen. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.
- 4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil III B. Nr. 5.1 eingesehen werden können.

#### 5. Sonstige EFRE-spezifische Bestimmungen

- 5.1 Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden, müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes sowie von Prüfororganen der Europäischen Union vorgenommen werden.

- 5.2 Die Nichteinhaltung vergaberechtlicher und anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid kann zu einem Teilwiderruf/Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit §§ 49, 49a Abs. 1 HVwVfG führen.
- 5.3 EFRE-geförderte Maßnahmen unterliegen der Publizitätspflicht. Art und Umfang der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen wird als Auflage im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 5.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass er mit Annahme der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einverstanden ist, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.
- 5.5 Bei den Zuwendungen aus dem EFRE handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift, dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubVG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionengesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

#### C. Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des EU-Beihilferechts werden beachtet.

#### D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Für Förderungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 19. Juli 2010 (StAnz. S. 1860), die jedoch weiterhin für die nach diesen Richtlinien gewährten Förderungen anwendbar bleiben.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2016

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
IV 6 090-10-10-10#002  
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 52/2016 S. 1676

1072

## Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung

### Inhaltsübersicht

#### Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinie
3. Fördergebiete
4. Antragsberechtigte
5. Zuständige Stellen

#### Teil II Einzelbestimmungen

1. Existenzgründungs- und Unternehmensberatung, Coaching und Check-ups sowie Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der unternehmerischen Qualifikation
2. Beteiligung an Messen und Ausstellungen
3. Länderspezifisches Marktberatungsprogramm Hessen
4. Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft
5. Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen

#### Teil III Förderbestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Bestimmungen bei Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- C. Beihilfe
- D. Inkrafttreten

**Anlage:** Weitere Fördermöglichkeiten

#### Teil I Richtlinienübersicht

##### 1. Ziel der Förderung

Ziel der Gründungs- und Mittelstandsförderung des Landes Hessen ist nach dem Hessischen Mittelstandsförderungsgesetz der Erhalt und die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der hessischen Wirtschaft, die Erleichterung von Gründungen und die Sicherung des Generationswechsels. Die Förderung berücksichtigt dabei die Anforderungen der Internationalisierung der Wirtschaft und erfolgt unter Beachtung der bereichsübergreifenden Querschnittsziele des Operationellen Programms Hessen EFRE 2014-2020 „Nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit sowie Nichtdiskriminierung“.

##### 2. Inhalt der Richtlinie

Mit dieser Richtlinie werden Möglichkeiten der Gründungs- und Mittelstandsförderung in den Bereichen

1. der Existenzgründungs- und Unternehmensberatung, von Projekten zur Stärkung der Gründungsbereitschaft und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Verbesserung unternehmerischer Qualifikation,
2. der Beteiligung an Messen und Ausstellungen,
3. des Länderspezifischen Marktberatungsprogramms Hessen,
4. von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie
5. Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen zusammengefasst.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden Förderbestimmungen, und zwar Teil III A.: Allgemeine Förderbestimmungen; Teil III B.: Bestimmungen bei Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

##### 3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen nach Teil II in Hessen gefördert. Maßnahmen in den Vorranggebieten für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus Mitteln des EFRE werden mit Vorrang (EFRE-Vorranggebiete) gefördert.

EFRE-Vorranggebiete sind die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorchheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ ergeben sich aus dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen. Es sind als C-Fördergebiet der Werra-Meißner-Kreis sowie als D-Fördergebiet der Vogelsbergkreis, die Landkreise Waldeck-Frankenberg, Gießen (ohne die Gemeinden Langgöns, Linden und Pohlheim) sowie im Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Kommunen Bebra, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen, Rotenburg an der Fulda und Wildeck.

#### 4. Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Einzelregelungen unter Teil II.

#### 5. Zielgruppe

Zielgruppe dieser Richtlinie sind potentielle Gründerinnen und Gründer (Existenzgründer), junge Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU; vgl. Teil III A. Nr. 8.).

#### 6. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL)  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611/815-0  
Fax: 0611/815-2225  
www.wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle zu richten, soweit nicht unter Teil II abweichende Regelungen getroffen sind. Zur technischen und prozessualen Standardisierung der Abwicklungsprozesse kann die Antragsbearbeitung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben über ein Kundenportal der WIBank elektronisch erfolgen.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)  
Standort Kassel  
Ständeplatz 17  
34117 Kassel  
Tel.: 0561/706-7711  
Fax: 0561/706-7732  
www.wibank.de

Das Land Hessen hat für eine umfassende Information und die zielgerichtete individuelle Beratung von Unternehmen und Kommunen insbesondere zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU die Förderberatung Hessen bei der WIBank eingerichtet. Anfragen können gerichtet werden an:

Telefonhotline: 0611/774-7333  
foerderberatung@wibank.de  
www.foerderberatung-hessen.de

#### Teil II Einzelbestimmungen

### 1. Existenzgründungsberatung, Unternehmensberatung, Coaching und Check-Ups sowie Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der unternehmerischen Qualifikation

#### 1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Existenzgründungsberatungen von Gründern mit geplanter Betriebsstätte in Hessen, Unternehmensberatungen, Coachings (zeitlich begrenzte Betreuung von Unternehmen) und Check-Ups (zielgerichtete Unternehmensanalysen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens) von KMU mit bestehender oder geplanter Betriebsstätte in Hessen sowie Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation. Die Projekte müssen in Hessen durchgeführt werden.

#### 1.1.1. Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen, Coaching und Check-Ups

Gefördert werden sowohl Beratungen von Einzelnen als auch von Gruppen von Existenzgründern und Unternehmen. Als Gruppenberatung gilt die gemeinsame Beratung von mindestens drei Existenzgründern oder Unternehmen.

Förderfähig sind dabei folgende Beratungen:

- Existenzgründungsberatungen,
- Check-Ups zur Unternehmenssicherung, auch bei Bürgschaftsfällen. Diese beinhalten eine Betriebsanalyse des gegründeten Unternehmens und die Erstellung eines Berichtes,
- Beratungen im Zusammenhang mit Unternehmensübergaben,
- Designberatungen,
- Beratungen zum produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS-Beratungen),
- Beratungen zur Antragstellung in Innovationsförderprogrammen des Bundes oder der EU (z.B. „Horizon 2020“),

- Beratungen zur Digitalisierung insbesondere von Geschäftsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen (Strategie- und Umsetzungsberatung),
- Beratungen zur Umsetzung von betrieblichen Entwicklungskonzepten,
- Coaching,
- allgemeine Check-Ups zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens. Diese bestehen aus einer Analyse, Interviews und einem Bericht.
- Check-Ups zur Vorbereitung auf Ratings. Diese beinhalten eine Analyse, Interviews und einen Bericht,
- Beratungen zu handwerksspezifischen Themen.

Nicht förderfähig sind Beratungen, die

- Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten (z.B. Ausarbeitung von Verträgen, Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten) beinhalten,
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben,
- überwiegend Architektur- und sonstige Planungen beinhalten,
- überwiegend Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten zum Inhalt haben oder
- mit Mitteln aus anderen öffentlichen Programmen zur Beratungsförderung gefördert werden (Kumulierungsverbot).

Nicht förderfähig sind zudem Beratungen von Unternehmen und Tätigkeiten, die nach Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind.

#### 1.1.2 Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation

Gefördert werden Projekte, die zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation in Hessen geeignet sind. Dazu zählen beispielsweise regionale Gründungsoffensiven, Gründungs- und Geschäftsplanwettbewerbe, Workshops, Aktionen, Initiativen sowie andere Maßnahmen zur Informationsvermittlung, Beratung und Begleitung.

Projekte, die mit Mitteln aus anderen öffentlichen Programmen zur Beratungsförderung gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

#### 1.2 Antragsberechtigte

##### 1.2.1 Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen, Coaching und Check-Ups

Antragsberechtigt sind Kammern, Verbände und Institutionen, die in Hessen flächendeckend die fachlich qualifizierte und neutrale Beratung von Unternehmen und Existenzgründern sicherstellen. Als solche gelten insbesondere die unter Nr. 1.8. genannten Beratungsstellen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

##### 1.2.2 Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation

Antragsberechtigt sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Soweit es sich um EFRE-kofinanzierte Vorhaben handelt, sind Kammern, Verbände, Regionalmanagements sowie Institute antragsberechtigt. Eingetragene Vereine und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten als Institute.

#### 1.3 Zweck

Zweck der Förderung sind die Wissensvermittlung sowie Maßnahmen zur Befähigung von KMU und Existenzgründerinnen und -gründern in wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung, um so deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und die Gründungsbereitschaft zu steigern.

#### 1.4 Fördervoraussetzungen

##### 1.4.1 Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen, Coaching und Check-Ups

Bei Existenzgründungsberatungen vor der Gründung darf die Unternehmensgründung bis zum Beginn des Vorhabens nicht erfolgt sein. Bei Check-Ups zur Unternehmenssicherung muss das beratene Unternehmen mindestens 12 Monate vor Beginn des Vorhabens gegründet worden sein, bei Coaching und bei allgemeinen Check-Ups zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens mindestens 24 Monate. Bei gewerblichen Tätigkeiten gelten der Tag der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregisterintrags als Gründungsdatum, bei freiberuflichen Tätigkeiten die Anmeldung beim Finanzamt. Bei Übernahme eines Unternehmens gilt der Tag der Übernahme oder bei Unternehmensbeteili-

gungen der Tag der tätigen Beteiligung an einem Unternehmen als Gründungsdatum. Im Rahmen der Übernahme oder Beteiligung muss eine Führungsfunktion ausgeübt werden.

Beratungen zur Umsetzung von betrieblichen Entwicklungskonzepten, Coaching, allgemeine Check-Ups zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Check-Ups zur Vorbereitung auf Ratings sind nur förderfähig, wenn das beratene Unternehmen zuvor nachweislich eine dem Thema entsprechende Beratung nach der Rahmenrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung unternehmerischen Know-hows in der jeweils geltenden Fassung oder den Richtlinien über die Förderung der Beratungen von Handwerksunternehmen durch ihre Kammern und ihre Fachverbände in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen hat. Unbeschadet dessen sind die genannten Leistungen ohne vorherige Inanspruchnahme der Beratungsförderung des Bundes förderfähig, wenn das beratene Unternehmen nachweislich von der Beratungsförderung des Bundes nach den genannten Richtlinien ausgeschlossen ist oder die Förderung aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht. Die sonstigen unter Nr. 1.1.1. genannten Beratungen und Check-Ups sind stets förderfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen, Coaching und Check-Ups, die dazu führen, dass einer oder einem Förderberechtigten beziehungsweise einem beratenen Unternehmen De-minimis-Beihilfen von mehr als 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gewährt werden.

#### **1.4.2 Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation**

Im Falle der Förderung aus EFRE-Mitteln müssen die unter Nr. 1.1.2 genannten Projekte zu über 50 Prozent der Stärkung der Gründungsbereitschaft dienen, eine größere Anzahl von Gründern und Unternehmen erreichen sowie allen Interessierten offen stehen.

### **1.5 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)**

#### **1.5.1 Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen, Coaching und Check-Ups**

##### **Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung wird ausschließlich aus Landesmitteln, aus EFRE-Mitteln oder einer Kombination aus beiden gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben der Förderberechtigten für eigenes Personal, das die Existenzgründungs- oder Unternehmensberatung, das Coaching oder den Check-Up durchführt oder organisiert.

Beträgt die Zuwendung eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Ausgaben für im Vorhaben tätige Personen in Einzelfällen bis zur Höhe von 120 Prozent des Betrages zuwendungsfähig, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 15 als durchschnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist.

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO;

- b) Sachausgaben der Förderberechtigten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene Aufträge (z.B. für die Gestaltung von Printmedien), Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, Miete oder Leasing von Ausstattungsgegenständen, Druckkosten von Printmedien/Werbung und Miete für Räume, die für Beratungen genutzt werden, sowie Ausgaben für Honorare.

##### **Höhe der Förderung**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind bis zu 60 Prozent förderfähig.

Bei Beratungen darf die Zuwendung 600 Euro pro Beratungstagewerk nicht übersteigen.

Innerhalb von drei Kalenderjahren können je beratenem Unternehmen mit tatsächlicher oder geplanter Betriebsstätte in Hessen Zuwendungen zu Beratungen bis höchstens 12.000 Euro (in EFRE-Vorranggebieten: 13.000 Euro) ohne Existenzgründungsberatungen, ohne Beratungen zur Digitalisierung insbesondere von Geschäftsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen (Strategie- und Umsetzungsberatung), ohne Beratungen zur Antragstellung in Innovationsförderprogrammen des Bundes oder der EU und ohne PIUS-Beratungen gewährt werden.

Für PIUS-Beratungen und Beratungen zur Digitalisierung insbesondere von Geschäftsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen (Strategie- und Umsetzungsberatung) sowie Beratungen zur Antragstellung in Innovationsförderprogrammen des Bundes oder der EU können innerhalb von drei Jahren je beratenem Unternehmen mit tatsächlicher oder geplanter Betriebsstätte in Hessen Zuwendungen bis zu 12.000 Euro (in EFRE-Vorranggebieten: 13.000 Euro) gewährt werden.

Bezieht sich die Beratung auf eine bestehende oder geplante Betriebsstätte in einem EFRE-Vorranggebiet (Teil I Nr. 3.)

- erhöht sich die Zuwendung auf bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei den Existenzgründungsberatungen,
- darf bei Beratungen die Zuwendung 650 Euro pro Beratungstag nicht übersteigen.

##### **Umfang der Förderung**

Bei allen unter Nr. 1.1.1. genannten Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen, Check-Ups und beim Coaching sind je Kalenderjahr und beratener Existenzgründerin oder beratenem Existenzgründer oder Unternehmen bis zu 5 Beratungstagewerke förderfähig. Bei Beratungen zur Antragstellung in Innovationsförderprogrammen des Bundes oder der EU, bei Strategie- und Umsetzungsberatungen sowie bei PIUS-Beratungen sind bis zu 10 Beratungstagewerke förderfähig, bei Check-Ups zur Unternehmenssicherung bis zu 2 Beratungstagewerke.

Beratungen bis zu fünf Stunden gelten als halber Beratungstag. Coaching kann stundenweise berücksichtigt werden.

Der auf die beratene Existenzgründerin oder den beratenen Existenzgründer bzw. das beratene Unternehmen entfallende Anteil der Ausgaben ist die Differenz zwischen den förderfähigen Beratungsausgaben und dem Zuschuss.

Bei Check-Ups zur Unternehmenssicherung in Bürgschaftsfällen kann die Bürgschaftsbank Hessen von dem Kostenanteil des beratenen Unternehmens einen Betrag von bis zu 400 Euro übernehmen.

#### **1.5.2 Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind mit der Durchführung des Projekts in Zusammenhang stehende

- a) Ausgaben der Antragsberechtigten für eigenes Personal.

Beträgt die Zuwendung eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Ausgaben für im Vorhaben tätige Personen in Einzelfällen bis zur Höhe von 120 Prozent des Betrages zuwendungsfähig, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 15 als durchschnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist.

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO;

- b) Sachausgaben der Antragsberechtigten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene Aufträge (z.B. für die Gestaltung von Printmedien), Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, Miete oder Leasing von Ausstattungsgegenständen, Druckkosten von Printmedien/Werbung und Miete für Räume, die für Beratungen genutzt werden, sowie Ausgaben für Honorare.

Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit ausschließlich EFRE-Mittel eingesetzt werden. Soweit zusätzlich Landesmittel eingesetzt werden, kann die Förderung bis zu 90 Prozent betragen.

### **1.6 Verfahren**

#### **1.6.1 Verwendungsnachweisverfahren**

Mit dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis sind der WIBank je durchgeführter Beratung von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger unter anderem zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- Beratungsvertrag mit dem beratenen Unternehmen bzw. mit der beratenen Existenzgründerin oder dem beratenen Existenzgründer;
- Beratungsbericht, der von der oder dem Beratenen bestätigte Angaben zu der Beraterin oder dem Berater, dem beratenen Unternehmen, den Inhalten der Beratung, deren Ergebnissen sowie Ort, Zeit und Dauer der Beratung enthält,

- Nachweis der fachlichen Eignung der Beraterin oder des Beraters,
- ggf. De-minimis-Erklärung des beratenen Unternehmens,
- ggf. die KMU-Erklärung des beratenen Unternehmens,
- Rechnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an die beratene Existenzgründerin oder den beratenen Existenzgründer bzw. das beratene Unternehmen,
- ggf. Nachweise, aus denen hervorgeht, dass die beratene Existenzgründerin oder der beratene Existenzgründer bzw. das beratene Unternehmen den ihr oder ihm von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in Rechnung gestellten Anteil der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für die Durchführung oder Organisation der Beratung vor Einreichung des Verwendungsnachweises bezahlt hat,
- ggf. Nachweise, aus denen hervorgeht, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger das ihr oder ihm von einer externen Beraterin oder einem externen Berater für die Durchführung in Rechnung gestellte Honorar vor Einreichung des Verwendungsnachweises bezahlt hat.

Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Beratungsmaßnahme muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gegenüber der WIBank die ordnungsgemäße Verwendung der dafür bewilligten Mittel nachweisen (Verwendungsnachweis).

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Sachverhalt, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der WIBank unverzüglich anzuzeigen. Sie oder er ist verpflichtet, entsprechendes mit den beratenen Unternehmen zu vereinbaren.

### 1.6.2 Beratungsverfahren

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger führen die Beratungen selbst durch oder beauftragen geeignete Dritte.

Interessierte erhalten auf der Grundlage eines Angebots der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers eine individuelle Beratung.

Über jede Beratung ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein Beratungsbericht vorzulegen.

Der Bericht muss Angaben über die Beraterin oder den Berater und das beratene Unternehmen, Gegenstand und Ergebnis der Beratung enthalten. Ort, Zeit und Dauer der Beratung sind in einem Zeitnachweis zu dokumentieren und von der Beraterin oder dem Berater zu bestätigen. Beratungsberichte und Zeitnachweise dienen dem Nachweis der Verwendung der Zuwendung.

### 1.7 Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung der Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen, des Coachings und der Check-Ups erfolgt für die zu beratenden Unternehmen als De-minimis-Beihilfe (Teil III A. Nr. 8.). Für den Träger der Maßnahmen (Zuwendungsempfänger) werden eine Begünstigung und damit ein eventueller Beihilfetatbestand durch eine bindende Auflage im Bewilligungsbescheid ausgeschlossen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger leitet den Fördervorteil an die zu beratenden Unternehmen weiter und hat dies spätestens mit dem eingereichten Verwendungsnachweis zu belegen.

Projekte zur Stärkung der Gründungsbereitschaft, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung unternehmerischer Qualifikation erfüllen nicht den Tatbestand der „Begünstigung bestimmter Unternehmen“ und sind daher beihilfenfrei (Teil III A. Nr. 8.).

### 1.8 Beratungsstellen

Beratungsstellen sind derzeit:

Für Existenzgründer und Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche  
 RKW Hessen GmbH  
 Düsseldorf Straße 40  
 65760 Eschborn  
 Tel.: 06196/970240  
 Fax: 06196/970299  
 E-Mail: beratung@rkw-hessen.de

Für das Handwerk

Handwerkskammer Kassel  
 Scheidemannplatz 2  
 Postfach 10 16 20  
 34117 Kassel  
 Tel.: 0561/7888-0  
 Fax: 0561/78 88-165  
 E-Mail: handwerkskammer@hwk-kassel.de

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
 Hauptverwaltung Frankfurt  
 Bockenheimer Landstraße 21

60325 Frankfurt a.M.  
 Tel.: 069/97172-0  
 Fax: 069/97172-199  
 E-Mail: info@hwk-frankfurt-rhein-main.de

Handwerkskammer Wiesbaden  
 Bierstadter Str. 45  
 Postfach 29 60  
 65189 Wiesbaden  
 Tel.: 0611/136-0  
 Fax: 0611/136-155  
 E-Mail: info@hwk-wiesbaden.de

Für den Einzelhandel

Handelsverband Hessen-Süd e.V.  
 Flughafenstraße 4a  
 60528 Frankfurt am Main  
 Tel.: 069/13 3091-0  
 Fax: 069/13 3091-99  
 E-Mail: service@einzelhandelsverband.de

Für Freie Berufe

Institut für Freie Berufe an der  
 Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
 Marienstraße 2  
 90402 Nürnberg  
 Tel.: 0911/235650  
 Fax: 0911/2356552  
 E-Mail: gruendung@ifb.uni-erlangen.de

Nachrichtlich: Anlaufstellen

- Hessische Industrie- und Handelskammern für alle Beratungen von Unternehmen des IHK-Bereichs
- Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände (VhU) e. V. für alle Beratungen Frankfurt am Main, Kassel oder Gießen
- Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen für betriebswirtschaftliche Beratungen, Gründungsberatungen
- Verband Freier Berufe Hessen, Frankfurt
- Geschäftsstelle Kultur- und Kreativwirtschaft bei der HA Hessen Agentur GmbH
- Hessen Design e.V., Darmstadt
- Innovations- und Technologieberatungsstelle der Hessischen Industrie- und Handelskammern – ITB Hessen – bei der IHK Frankfurt
- Ingenieurkammer des Landes Hessen, Wiesbaden
- Technologietransferstellen an den hessischen Hochschulen
- EC-Kompetenzzentren (für EC-Beratungen) in Frankfurt, Darmstadt, Gießen und Kassel
- jump – Ihr Sprungbrett in die Selbstständigkeit – Frauenbetriebe e. V., Frankfurt am Main
- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH), Wiesbaden

## 2. Beteiligung an Messen und Ausstellungen

### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beteiligung von hessischen Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes sowie von Architektur- und Ingenieurbüros und den Freien Berufen an Messen und Ausstellungen zu über 50 Prozent auf Märkten bei denen Deutsch keine Geschäftssprache ist oder auf Märkten außerhalb Europas. Soweit im Inland sowie im Bereich von EU und European Free Trade Association (EFTA) gefördert wird, sollen die Mittel vornehmlich dem Handwerk bzw. Kleinbetrieben mit bis zu zehn Beschäftigten zugutekommen. Darüber hinaus können auch offizielle Landesbeteiligungen und Landes-Informationsstände zur Unterstützung der hessischen Wirtschaft gefördert werden. Die Projekte werden mit der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände und den Landesfachverbänden der gewerblichen Wirtschaft abgestimmt. Die Förderungen dienen der Starthilfe zur Erschließung und Festigung neuer Märkte, der Steigerung der Absatzchancen sowie der Wirtschaftswerbung für Hessen.

### 2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind für die Gruppen- und Einzelförderung

- Industrie- und Handelskammern,
- Handwerkskammern,
- Architekten- und Stadtplanerkammer, Ingenieurkammer,
- Landesfachverbände der gewerblichen Wirtschaft.

Interessierte Unternehmen wenden sich an die zuständigen Kammern oder Verbände. Gefördert werden können Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 75 Mio. Euro. Die Einhaltung dieser

Höchstgrenze ist von dem Unternehmen, das die Förderung in Anspruch nimmt, verbindlich nachzuweisen.

### 2.3 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Erhöhung der Beteiligung von hessischen mittelständischen Unternehmen auf ausländischen Märkten, um die Internationalisierung der Unternehmen zu fördern und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, sich neue Märkte zu erschließen und für sie bestehende Märkte zu erhalten. Im Inland sowie im Bereich von EU und EFTA werden vornehmlich Handwerks- und Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten gefördert.

### 2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen bis zu 5.000 Euro erfolgen als Festbetragsfinanzierung.

Die als Festbetragsfinanzierung zu bewilligende Zuwendung beträgt pro Unternehmen 250 Euro für zuwendungsfähige Ausgaben ab 500 Euro. Sie erhöht sich für jeweils weitere 500 Euro zuwendungsfähiger Ausgaben stufenweise um 250 Euro.

Bei Landesbeteiligungen können die Beteiligungsbeiträge nach Unternehmensgröße (Jahresumsatz), Veranstaltung und Anzahl der bisherigen Beteiligungen gestaffelt sein.

#### 2.4.1 Gruppenförderung

Gruppen von mindestens drei Unternehmen können einen Zuschuss zu messespezifischen Ausgaben erhalten. Hierunter fallen die Ausgaben für

- Miete einer angemessenen Ausstellungsfläche,
- Messestand (Miete, Auf- und Abbau, Planungs- und Bauleistungsleistungen, Gestaltung, Transport),
- Rücktransport von Exponaten bis zu maximal 2.500 Euro förderfähige Kosten,
- Versicherungen für Stand und Exponate,
- Anschluss und Verbrauch von Wasser, Strom und Gas,
- obligatorischen Katalogeintrag,
- Dolmetscher und
- Fremdpersonal während der Messebeteiligung, sofern es gemeinsam eingesetzt wird.

Die finanzielle Unterstützung von Messebeteiligungen der Kammern selbst ist möglich.

#### 2.4.2 Einzelförderung

Die Förderung einzelner Unternehmen im außereuropäischen Ausland wird von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern oder der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände beantragt. Eine Förderung kann unter Beachtung der Jahresumsatzgrenze für förderfähige Ausgaben, wie bei der Gruppenförderung gewährt werden.

#### 2.4.3 Landesbeteiligungen und Informationsstände

Die Landesbeteiligungen umfassen

- Unternehmens-Gemeinschaftsausstellungen,
- Informationsstände,
- Katalog-Ausstellungen, Service-Zentren und
- Sonderschauen, Präsentationen zu speziellen Wirtschaftsthemen.

Die Unternehmen, die teilnehmen wollen, haben sich durch einen Kostenbeitrag, der mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt, zu beteiligen und den Nachweis über ihren Jahresumsatz zu erbringen.

### 2.5 Verfahren

Im Falle einer Gruppenförderung nach Nr. 2.4.1. oder einer Einzelförderung nach Nr. 2.4.2. wenden sich interessierte Unternehmen an die zuständigen Kammern oder Verbände, die ihrerseits den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an die

Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI),  
Konradinerallee 9,  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611/9501785  
E-Mail: info@htai.de  
richten.

Die Anträge müssen vor Beginn eines Vorhabens unter Verwendung des Formulars „Zuschussantrag Messen und Ausstellungen im In- und Ausland“ gestellt werden und einen Finanzierungsplan enthalten. Die Antragsformulare sind bei den Antragsberechtigten (Nr. 2.2.) erhältlich. Bei Beteiligungen an Inlandsmessen können Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor

Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Bei Beteiligungen an Auslandsmessen können Vorhaben im Einzelfall auch dann gefördert werden, wenn bereits Anzahlungen für eine beabsichtigte Teilnahme geleistet worden sind.

Nach erfolgter Bewilligung hat die Kammer oder der Verband die Zuwendung anteilig – entsprechend den zuwendungsfähigen Ausgaben – an die zu begünstigenden Unternehmen weiterzugeben und den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen.

Bei Landesbeteiligungen nach Nr. 2.4.3. setzen sich interessierte Unternehmen mit der jeweils beauftragten Messe-Durchführungsgesellschaft in Verbindung.

### 2.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen erfolgt als De-minimis-Beihilfe (Teil III A. Nr. 9.).

## 3. Länderspezifisches Marktberatungsprogramm Hessen

### 3.1 Gegenstand der Förderung

Mit dem Länderspezifischen Marktberatungsprogramm Hessen (LMH) steht ein Instrument der Wirtschaftsförderung zur Verfügung, um KMU sowie Angehörige der Freien Berufe bei der Entwicklung neuer Märkte im Ausland durch zusätzliche Beratungsangebote zu unterstützen. Das HMWEVL fördert im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes länderspezifische Marktberatungen von einzelnen und Gruppen von Unternehmen. Außerdem können Workshops, Seminare und Veranstaltungen gefördert werden.

#### 3.1.1 Länderspezifische Marktberatungen

Gefördert werden länderspezifische Marktberatungen von freiberuflich tätigen Beraterinnen oder Beratern und Beratungsgesellschaften, die bei der ARGE oder einer unter Nr. 3.7.2. genannten Anlaufstelle akkreditiert sind, oder die von den deutschen Auslandshandelskammern (Berater) durchgeführt werden. Sie umfassen Beratungen:

- zur firmenindividuellen Markterkundung, insbesondere bei der Untersuchung des firmen-, produkt- oder leistungsbezogenen Marktpotenzials, der landesüblichen Vertriebswege, der Qualitätsanforderungen, der lokalen und ausländischen Wettbewerberinnen oder Wettbewerber, der mittelfristigen Absatzchancen für das betreffende Produkt oder die Leistung;
- für den Auf- oder Ausbau eines Exportmarktes, insbesondere die Suche nach neuen Geschäftspartnern, die Erarbeitung einer Marketingstrategie einschließlich des Auf- und Ausbaues von Handels- und Investitionsnetzwerken und andere Maßnahmen der Marktentwicklung;
- zum Auf- oder Ausbau einer Präsenz vor Ort, insbesondere bei der Gründung einer Vertriebs- und Produktionsniederlassung, eines Joint Ventures sowie sonstiger Form der Kooperation.

Förderfähig sind dabei Beratungen von KMU nach der Definition der Europäischen Union folgender Wirtschaftszweige:

- produzierendes Gewerbe,
- Handwerk, handwerksähnliche Betriebe und Unternehmen für Montagedienstleistungen,
- Groß- und Einzelhandel oder
- Dienstleistungen und Freie Berufe.

#### 3.1.2 Workshops, Seminare und Veranstaltungen

Gefördert werden Workshops, Seminare und Veranstaltungen, die die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen stärken und zur unternehmerischen Qualifizierung zur Erschließung internationaler Märkte beitragen.

#### 3.1.3 Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen, Workshops, Seminare und Veranstaltungen zugunsten von Unternehmen, die nach Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind.

Ferner sind Beratungen ausgeschlossen, die begonnen werden

- bevor die Auskunft der oder des Antragsberechtigten zur Fördermöglichkeit der beabsichtigten Beratung bei dem oder den Unternehmen eingegangen ist,
- bevor der Förderantrag der oder des Antragsberechtigten bei der WIBank eingegangen ist.

Als Beginn der Beratung gilt der Abschluss des Beratungsvertrages.

### 3.2 Antragsberechtigte

#### 3.2.1 Länderspezifische Marktberatung

Antragsberechtigt sind die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern (ARGE), einzelne Kammern, Verbände sowie öffentliche oder private Institutionen, die in Hessen

flächendeckend eine fachlich qualifizierte und neutrale Beratung sicherstellen. Bei der länderspezifischen Marktberatung stehen branchenspezifische Anforderungen im Mittelpunkt, insbesondere im Hinblick auf Beratungen zu Absatzchancen in internationalen Märkten, zur Information von Unternehmensleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei der Reduzierung von wirtschaftlichen Risiken beim Eintritt in neue Märkte im Auslandsgeschäft.

### 3.2.2 Workshops, Seminare und Veranstaltungen

Antragsberechtigt zur Durchführung von Workshops, Seminaren und Veranstaltungen in Hessen können Kammern, Verbände und als öffentliche oder private Institution geltende Wirtschaftsförderungseinrichtungen sein.

### 3.3 Zweckungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, KMU sowie Angehörige der Freien Berufe bei der Entwicklung neuer Märkte im Ausland durch zusätzliche Beratungsangebote zu unterstützen. Die Zuwendung dient dabei

- der Erhöhung der Absatzchancen in internationalen Märkten;
- der Information von Unternehmensleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Auslandsmärkte;
- der Reduzierung wirtschaftlicher Risiken beim Eintritt in neue Märkte im Auslandsgeschäft;
- der verbesserten Nutzung vorhandenen Know-hows bei der Bewertung expandierender Märkte im Ausland;
- der Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und
- der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Schaffung von Beschäftigungschancen.

### 3.4 Fördervoraussetzungen

Unter Nr. 3.1.1. genannte Berater müssen für die länderspezifische Marktberatung von KMU ihre Eignung mit Referenzen wie der Vorlage von Qualifikationsnachweisen (Zeugnisse), der Benennung von Referenzkunden und der Vorlage ausgewählter Beratungsunterlagen nachweisen.

### 3.5 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

#### 3.5.1 Länderspezifische Marktberatungen

##### 3.5.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die den beratenen Unternehmen je Beratungstag in Rechnung gestellten Honorare der Berater, die die länderspezifische Marktberatung in Hessen durchführen. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei der Beratung von Unternehmen mit einer Betriebsstätte in einem EFRE-Vorranggebiet bis zu 65 Prozent.

In den Zuwendungen können Zuschüsse aus dem EFRE enthalten sein.

Beratungen bis zu fünf Stunden gelten als halber Beratungstag.

Der von den beratenen Unternehmen selbst zu tragende Anteil der Beratungskosten ist die Differenz zwischen den ihnen in Rechnung gestellten Beratungskosten und der Zuwendung.

Bei der Beratung von Unternehmen mit einer Betriebsstätte in einem EFRE-Vorranggebiet erhöht sich der unter Nr. 3.5.1.2. und 3.5.1.3. für einen Beratungstag genannte Höchstbetrag der Zuwendung um 50 Euro.

##### 3.5.1.2 Einzelberatungen

Je beratenem Unternehmen und Kalenderjahr sind bis zu 5 Beratungstage förderfähig.

Die Zuwendung beträgt bis zu 600 Euro je Beratungstag und beratenem Unternehmen, bis zu 9.000 Euro innerhalb von drei Kalenderjahren.

##### 3.5.1.3 Gruppenberatungen

Die Zuwendung beträgt bis zu 700 Euro je Beratungstag und beratenem Unternehmen.

Bei einer Gruppenberatung müssen mindestens drei Unternehmen gleichzeitig beraten werden.

### 3.5.2 Workshops, Seminare und Veranstaltungen

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind

#### a) Ausgaben für eigenes Personal.

Beträgt die Zuwendung eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Ausgaben für im Vorhaben tätige Personen im Einzelfall bis zur Höhe von 120 Prozent des Betrages zuwendungsfähig, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 15 als durch-

schnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist.

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO.

- b) Sachausgaben der Antragsberechtigten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene Aufträge (z.B. für die Gestaltung von Printmedien), Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, Miete oder Leasing von Ausstattungsgegenständen, Druckkosten von Printmedien/Werbung und Miete für Räume, die für Beratungen genutzt werden, sowie Ausgaben für Honorare.

Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit ausschließlich EFRE-Mittel eingesetzt werden. Soweit zusätzlich Landesmittel eingesetzt werden, kann die Förderung bis zu 90 Prozent betragen.

### 3.6 Weitere Bestimmungen

Beratungen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Das HMWEVL kann hiervon in begründeten Fällen mit Zustimmung des HMdF Ausnahmen zulassen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger und die Anlaufstellen sind verpflichtet, Sachverhalte, die zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der WIBank unverzüglich anzuzeigen.

### 3.7 Verfahren

#### 3.7.1 Förderverfahren bei länderspezifischen Marktberatungen

##### 3.7.1.1 Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis sind der WIBank von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger für jede durchgeführte Beratung folgende Dokumente vorzulegen:

- die Akkreditierung der Beraterin oder des Beraters bei der für das beratene Unternehmen zuständigen Anlaufstelle, falls freiberufliche Beraterinnen oder Berater bzw. Beratungsgesellschaften die Beratung durchführen;
- der Nachweis der fachlichen Eignung der Beraterin oder des Beraters (Referenzen, aus denen seine Eignung für die länderspezifische Marktberatung von KMU hervorgeht);
- der Beratungsbericht, der von dem oder den beratenen Unternehmen bestätigte Angaben zu der Beraterin oder dem Berater, dem beratenen Unternehmen, den Inhalten der Beratung, deren Ergebnissen sowie Ort, Zeit und Dauer der Beratung enthält;
- die De-minimis-Erklärung des beratenen Unternehmens;
- die KMU-Erklärung des beratenen Unternehmens;
- Nachweise, die die Zahlung des in Rechnung gestellten Beratungshonorars durch die beratenen Unternehmen belegen.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der WIBank anhand geeigneter Dokumente nachzuweisen, dass die erhaltene Zuwendung in vollem Umfang an das oder die beratenen Unternehmen weitergegeben wurde und der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger dementsprechend kein wirtschaftlicher Vorteil verbleibt.

Mit der Weitergabe der Zuwendung erhält das beratene Unternehmen eine Bescheinigung über die Höhe der erhaltenen De-minimis-Beihilfe.

##### 3.7.1.2 Weiterleitung der Zuwendung

Die Bedingungen zur Weiterleitung der Zuwendung an die beratenen Unternehmen werden verpflichtend im Zuwendungsbescheid nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO geregelt. Ferner hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Erhalt der Zuwendung diese an die beratenen Unternehmen weiterzuleiten.

#### 3.7.2 Beratungsverfahren bei länderspezifischen Marktberatungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger benennt vor Beginn des Vorhabens die entsprechenden Anlaufstellen.

Die Anlaufstellen der ARGE sind für Unternehmen, die nicht dem Handwerk angehören, die Industrie- und Handelskammern in Hessen und die ARGE selbst, für Handwerksunternehmen die Handwerkskammern in Hessen, für Freiberufler die Industrie- und Handelskammern in Hessen.

An Beratungen interessierte Unternehmen haben sich an die für sie zuständige Anlaufstelle zu wenden. Diese informiert über die Förderung der länderspezifischen Marktberatungen. Die Anlaufstelle

führt zunächst, falls gewünscht, ein Informationsgespräch mit den beratungssuchenden Unternehmen und vermittelt, sofern sie die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen für die Förderung der länderspezifischen Marktberatung als erfüllt ansieht, Kontaktgespräche mit potentiell geeigneten Beratern. Diese Gespräche sind für das Unternehmen kostenfrei und werden nicht auf die förderfähigen Beratungstage angerechnet.

Ein Beratungsvertrag mit einer Beraterin oder einem Berater kann geschlossen werden, nachdem die Auskunft der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers bei dem oder den beratungsinteressierten Unternehmen eingegangen ist.

Nach Abschluss der länderspezifischen Marktberatung legt das beratene Unternehmen einen Beratungsbericht, Zeitsachverhalt der Beratung und den Nachweis der Zahlung der Beratungskosten einschließlich der Rechnung der Beraterin oder des Beraters vor. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger prüft die erhaltenen Dokumente und weist damit der WIBank die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nach. Nachdem die WIBank den Zuschuss an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ausgezahlt hat, zahlt diese oder dieser den Zuschuss an das beratene oder die beratenen Unternehmen aus.

### 3.7.3 Förderverfahren bei Workshops, Seminaren und Veranstaltungen

Im Antrag zu Workshops, Seminaren und Veranstaltungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerischen Qualifizierung ist ein Konzept zu den jeweiligen Maßnahmen vorzulegen. Aus dem Konzept muss hervorgehen, wie die geplante Maßnahme der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der unternehmerischen Qualifizierung zur Erschließung internationaler Märkte dient.

Nach Durchführung der Maßnahmen ist darüber ein Bericht zu erstellen, der Angaben zum Programm und den Teilnehmern der Maßnahmen enthält. Dieser wird gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis zu den tatsächlich getätigten Ausgaben bei der WIBank eingereicht und dort geprüft.

### 3.8 Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung der länderspezifischen Marktberatung erfolgt als De-minimis-Beihilfe (Teil III A. Nr. 8.). Für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger wird eine Begünstigung und damit ein Beihilfetatbestand durch entsprechende Regelungen im Zuwendungsbescheid ausgeschlossen. Der Fördervorteil wird an die beratenen Unternehmen weitergeleitet.

## 4. Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft

### 4.1 Gegenstand der Förderung

Das Land Hessen fördert Einrichtungen der hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft.

Zur Kultur- und Kreativwirtschaft gehören Unternehmen, die erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und/oder medialen Verbreitung von kulturellen bzw. kreativen Gütern befassen. Dies sind Unternehmen aus den Teilmärkten: Werbemarkt, Software-/Gamesindustrie, Pressemarkt, Designwirtschaft, Architekturmarkt, Filmwirtschaft, Buchmarkt, Musikwirtschaft, Markt für darstellende Künste, Rundfunkwirtschaft, Kunstmarkt und Sonstige. Grundlage der Definition ist der Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom Dezember 2009; bei geänderter Beschlusslage gilt die jeweils aktuelle Definition.

Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft sind Träger von Angeboten für die Kultur- und Kreativwirtschaft, mithin Netzwerke, Kompetenzzentren, Organisationen oder Initiativen der Branche und Veranstalter von Maßnahmen für die Branche.

### 4.2 Fördergebiet

In begründeten Einzelfällen können Maßnahmen für hessische Unternehmen auch außerhalb Hessens durchgeführt werden.

### 4.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Organisationen, Institutionen und Initiativen der hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Körperschaften des Öffentlichen Rechts, insbesondere Hochschulen und Kammern sowie
- juristische und natürliche Personen.

### 4.4 Zuwendungszweck

Die Förderung dient insbesondere

- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft, insbesondere durch Informationen und Veranstaltungen,
- der Entwicklung von Netzwerken, Kompetenzzentren und Kooperationen zur Stärkung des Kreativwirtschaftsstandorts,

- der Verstärkung des Wissenstransfers und der Wertschätzung kreativer Leistungen.

Gefördert werden Maßnahmen, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit, die fachliche Qualifikation oder die Wahrnehmung der hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft zu steigern:

- Festivals, Kongresse, Konferenzen;
- Workshops, Seminare;
- Maßnahmen zur Image- und Identitätsbildung, Vernetzung sowie zur Entwicklung des Kreativwirtschaftsstandorts;
- Maßnahmen zum Wissenstransfer und der Markterschließung und
- andere entsprechende Veranstaltungen und Angebote.

Nicht förderfähig sind

- Projekte, die überwiegend der Kulturförderung zuzurechnen sind und sich nicht an die Erwerbswirtschaft richten;
- überwiegend individuelle Beratungsleistung, insbesondere in rechtlichen, steuerlichen oder planerischen Angelegenheiten, und
- Angebote ohne Hessenbezug.

Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft können auch Förderungen nach Teil II Nr. 1. bis 3. und Nr. 5. dieser Richtlinie beantragen.

### 4.5 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben oder als institutionelle Förderung gewährt.

Bei Projektförderungen beträgt der Anteil der Landesförderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen bis zu 5.000 Euro erfolgen als Festbetragsfinanzierung.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben, insbesondere:

- a) Ausgaben der Förderberechtigten für eigenes Personal.

Beträgt die Zuwendung eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Ausgaben für im Vorhaben tätige Personen im Einzelfall bis zur Höhe von 120 Prozent des Betrages zuwendungsfähig, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 15 als durchschnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist.

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO.

- b) Sachausgaben der Antragsberechtigten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene Aufträge (z.B. für die Gestaltung von Printmedien), Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, Miete oder Leasing von Ausstattungsgegenständen, Druckkosten von Printmedien/Werbung und Miete für Räume, die für Beratungen genutzt werden, sowie Ausgaben für Honorare.

### 4.6 Verfahren

#### 4.6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Förderung sind vor Beginn einer Maßnahme schriftlich an das HMWEVL (Teil I Nr. 6.), Referat Kultur- und Kreativwirtschaft, Medienwirtschaft, Neue Medien, als Bewilligungsbehörde zu richten.

Anträge auf Förderung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Projektes bzw. der Maßnahme,
- Höhe der beantragten Zuwendung,
- Maßnahmen- und Projektbeschreibung inkl. Angabe zu Zielen, Zielgruppen, Durchführungszeitraum, Vorgehensweise (konzeptioneller Ansatz), Durchführungsort, Anzahl der erwarteten Teilnehmer, Kooperationspartner, Angaben zur Erfolgskontrolle,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan: dieser muss alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.
- Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde,
- Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes bei Gewährung der beantragten Landesförderung gesichert ist,
- Erklärung, dass die Fördermittel ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahme verwendet werden.

Die Prüfung des Antrages obliegt der Bewilligungsbehörde. Diese entscheidet über die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme und erteilt bei positiver Bewertung einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

#### 4.6.2 Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis der Verwendung der gewährten Zuwendung muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde bei Projektförderung spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projektes unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke (Muster 4 zu § 44 LHO) einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung vorlegen (Verwendungsnachweis mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis).

#### 4.7 Beihilferechtliche Einordnung

Dieses Programm ist freigestellt nach Art. 53 AGVO.

### 5. Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen

#### 5.1 Beteiligungen

Das Land Hessen vergibt insbesondere über die Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH) Beihilfen in Form offener und stiller Beteiligungen für Unternehmensneugründungen unter Bezugnahme auf Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

#### 5.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt und beihilfefähig nach Art. 22 Nr. 2 AGVO sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Teil III A. Nr. 7.), deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Nicht antragsberechtigt und nicht beihilfefähig sind:

- Unternehmen, die keine Beihilfen nach Art. 1 der AGVO erhalten können (dazu zählen insbesondere die Fischerei und Aquakultur, die landwirtschaftliche Primärproduktion),
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 2 Nr. 18 der AGVO,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

#### 5.3 Zweck der Beteiligung

Das bereitgestellte Beteiligungskapital ist von den Unternehmen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gründung des Unternehmens oder zur Festigung in der Anlaufphase zu verwenden.

Die Mittel sind für die mit der Gründung und Festigung in Zusammenhang stehenden Ausgaben wie Mieten, Personal, Sachausgaben, Marketing, Konzepte und Studien, Investitionen, Betriebsmittel, Markterschließung, Ausbildung und Ausgaben für Schutzrechte zu verwenden.

#### 5.4 Art und Umfang der Beteiligung

Die Beteiligung erfolgt durch Bereitstellung von offenem und stillem Beteiligungskapital.

Die Beihilfe beträgt nicht mehr als 400.000 Euro Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) und nicht mehr als 600.000 Euro BSÄ für Unternehmen im C-Fördergebiet der GRW (Art. 22 Nr. 3 c AGVO). Bei kleinen und innovativen Unternehmen dürfen die vorgenannten Höchstbeträge verdoppelt werden (Art. 2 Nr. 80 und Art. 22 Nr. 5 AGVO).

#### 5.5 Verfahren

Anfragen und Anträge auf Beteiligungen sind zu richten an die Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH) Gustav-Stresemann-Ring 9  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611/949 176-0  
Fax: 0611/949 176-76  
www.bmh-hessen.de

#### 5.6 Beihilferechtliche Einordnung

Dieses Programm ist freigestellt nach Art. 22 AGVO.

### Teil III Förderbestimmungen

#### A. Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle oder Behörde entscheidet

aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes und des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- der Gemeinsame Runderlass betreffend Öffentliches Auftragswesen (Vergabeerlass).

Die ANBest-P ist zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

3. Abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-P sind:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und
- Teil I des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes in der jeweils geltenden Fassung

anzuwenden, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt.

Die Regelungen des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft ist wie folgt zu verfahren:

Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft finden Abs. 1 und Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO grundsätzlich keine Anwendung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Finanzierungsanteil des geförderten Vorhabens überwiegt.

4. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Zuwendungsbescheid benannt.

5. Das HMWEVL kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (z.B. technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen.

Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der wirtschaftspolitischen Ziele des Landes Hessen besonders dienen.

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

6. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit unter Teil II oder Teil III. B. nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinan-

zierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist.

Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Voraussetzungen liegen in der Regel vor,

- wenn der Antrag auf Förderung bereits gestellt wurde, eine Bewilligung aber noch nicht erfolgt,
- die Verzögerung nicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzulasten,
- der Antragstellerin oder dem Antragsteller die alleinige Finanzierung nicht zuzumuten ist und
- die Maßnahme zum Abwenden größerer Schäden keinen Aufschub duldet oder
- die Verwirklichung der Maßnahme durch einen späteren Beginn grundsätzlich gefährdet ist.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Förderberechtigte oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

Ausnahmen vom Refinanzierungsverbot für hessische Universitäten und Hochschulen werden nur dann zugelassen, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 Prozent aus Mitteln des EFRE kofinanziert wird.

7. Sollen hessische Universitäten und Hochschulen für geeignete Einzelprojekte EU- bzw. Landesmittel erhalten, gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Einzelprojekten erfolgt eine Mittelzuweisung grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Förderrichtlinien. In der Zuweisung der Mittel sind dabei in analoger Anwendung der VV zu § 44 LHO Bewirtschaftungsregelungen vorzugeben. Die begünstigte Universität oder Hochschule muss ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Mittelzuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden.
- b) Die begünstigten Universitäten und Hochschulen müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.
- c) Bei Zuweisungen an Universitäten und Hochschulen haben diese nach VV Nr. 1.8 zu § 34 in Verbindung mit VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO grundsätzlich entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. Ergänzend ist das Muster 4 der VV zu § 44 LHO auszufüllen und bei der Abrechnung vorzulegen. Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszuführen.

8. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. EU L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) oder deren Folgebestimmungen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Union vom 6. Mai 2003 berücksichtigt. Danach werden Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) derzeit definiert als Unternehmen,

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- Ausnahmen werden in Teil II Einzelbestimmungen geregelt.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.

9. Bei Förderungen nach Teil II sind zu beachten Art. 22 und 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni

2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
- eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
- der Beihilfeempfänger muss den Antrag nach Teil III A. Nr. 6. mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben;
- die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten;
- jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben auf der Website des HMWEVL veröffentlicht;
- erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Für eine Förderung von Unternehmen nach Teil II sind die „De-minimis“-Bestimmungen anzuwenden. „De minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU L 352 S. 1) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Sofern „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Abl. EU L 114 S. 8)).

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

10. Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen) und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistung wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen.

Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein sowie in der Höhe dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend

11. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-I, ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
12. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises.
13. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig.

tig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

14. Eine Kumulation der Förderung nach dieser Richtlinie mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrags nicht überschritten werden. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht.

Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.

15. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden Stelle oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.
16. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
17. Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

## B. Bestimmungen bei Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

### 1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Grundlage der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind über die landesrechtlichen Regelungen hinaus die folgenden einschlägigen Vorschriften,

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>1</sup>,
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006<sup>2</sup>,
- sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte<sup>3</sup>.

Weitere Grundlagen sind das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007) sowie die Allgemeinen Projektauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 6. März 2015.

- 1.2 Die Förderung im Rahmen des IWB-EFRE-Programms Hessen wird nach den §§ 23, 44 der LHO und den hierzu erlassenen VV als Zuwendung gewährt.
- 1.3 Anderweitige Regelungen zur Unterstützung von Finanzinstrumenten und zum Abschluss von Verträgen bleiben unberührt.
- 1.4 Die in diesem Teil getroffenen Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieser Richtlinie vor, soweit diese im Widerspruch stehen oder als Ergänzung zu beurteilen sind.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderberechtigung einer oder eines potentiellen Begünstigten, die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die Antragstellung bei der bewilligenden Stelle ergeben sich aus den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie. Anträge zur Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des EFRE können über das Online-Kundenportal der WIBank in Textform nach § 126 Bürgerliches Gesetzbuch eingereicht werden.
- 2.2 Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des EFRE kann in Kombination mit weiteren Fördermitteln des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Der Kofinanzierungssatz aus dem EFRE liegt nicht über 50 Prozent.
- 2.3 Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von der oder den Begünstigten getätigt und zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- 2.4 Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener rückzahlbarer oder nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
- 2.5 Eine Förderung kommt in der Regel nur für Vorhaben in Betracht, die im Land Hessen durchgeführt werden. Großprojekte mit förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. Euro bzw. 75 Mio. Euro bei Verkehrs- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht gefördert.

### 3. Erteilung einer Ausnahme vom Refinanzierungsverbot

Lassen die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Refinanzierungsverbot) zu, stehen die EU-rechtlichen Bestimmungen dem nicht entgegen. Eine solche Ausnahmeerteilung hat schriftlich unter Sicherstellung der Einhaltung der für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger im Zuwendungsverfahren geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

### 4. Verfahren

- 4.1 Zuwendungen werden nur für bereits getätigte Ausgaben ausbezahlt (Erstattungsprinzip). Diese sind zahlenmäßig nachzuweisen (Zwischen- und Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.
- 4.2 Wird ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder auch aus Mitteln des EFRE – kofinanziert mit Landesmitteln – gefördert, sind die Gemeinkosten pauschal zu berechnen. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen. Das Gleiche gilt für den Personalkostenanteil von Honorarausgaben.
- 4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil III B. Nr. 5.1. eingesehen werden können.

### 5. Sonstige EFRE-spezifische Bestimmungen

- 5.1 Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden, müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes sowie von Prüforganen der Europäischen Union vorgenommen werden.

- 5.2 EFRE-geförderte Maßnahmen unterliegen der Publizitätspflicht. Art und Umfang der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen wird als Auflage im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 5.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass er mit Annahme der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einverstanden ist, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469

<sup>2</sup> ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302

<sup>3</sup> Die jeweils aktuell gültigen Rechtsakte können unter [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/information/legislation/index\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/regional_policy/information/legislation/index_de.cfm) sowie unter [www.efre.hessen.de](http://www.efre.hessen.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

### C. Beihilfe

#### Beihilferechtliche Bewertung

Die in den Einzelbestimmungen genannten Maßnahmen Nr. 1. bis 5. sind beihilferechtlich mit dem folgenden Ergebnis bewertet:

- Nr. 1. als De-minimis-Beihilfen bzw. als keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV,
- Nr. 2. als De-minimis-Beihilfen,
- Nr. 3. als De-minimis-Beihilfen,
- Nr. 4. als nach Art. 53 AGVO freigestellte Beihilfen,
- Nr. 5. als nach Art. 22 AGVO freigestellte Beihilfen.

### D. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 3. Juli 2015 (StAnz. S. 739).

Wiesbaden, den 13. Dezember 2016

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Landesentwicklung**  
IV 2 - 072-d-02#001 (2016)  
- Gült.-Verz. 50 -

*StAnz. 52/2016 S. 1686*

**Anlage**

### Weitere Fördermöglichkeiten

Über die unter Teil II der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung im Einzelnen dargestellten Förderprogramme hinaus bestehen noch folgende Förderangebote für Unternehmen, Existenzgründerinnen und Existenzgründern:

- Betriebliche Investitionen

Zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in strukturschwachen Landesteilen fördert das Land Hessen betriebliche Investitionen durch Zuschüsse und rückzahlbare Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ des Landes Hessen und der Europäischen Union (siehe Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung).

Die WIBank gewährt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen und an Angehörige der freien Berufe mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (siehe Merkblatt der WIBank zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)).

- Existenzgründungen und Unternehmensnachfolge (Darlehen)  
Die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen erfolgt in der Regel als Darlehensförderung über das Merkblatt der WIBank zur GuW. Für kleinere Kreditbeträge steht das Hessen-Mikrodarlehen zur Verfügung, das über die Kooperationspartner der WIBank beantragt werden kann (siehe Merkblatt der WIBank zum Hessen-Mikrodarlehen).

- Bürgschaften

Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen können im Rahmen von Landesbürgschaften und bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 1,25 Mio. Euro durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH verbürgt werden. Auskünfte erteilt die

Bürgschaftsbank Hessen GmbH  
Gustav-Stresemann-Ring 9  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611/1507-0  
Fax.: 0611/1507-22  
www.bb-h.de

Landesbürgschaften für größere Vorhaben werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe durch das Land Hessen (Landesbürgschaftsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung vergeben und von der WIBank bearbeitet.

Auskünfte erteilt die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)  
Gustav-Stresemann-Ring 9  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611/774-7646  
<https://www.wibank.de/wibank/landesbuergschaften/landesbuergschaften/311482>

- Nachrangdarlehen

Nachrangdarlehen können ebenfalls bei der WIBank im Programm „Kapital für „Kleinunternehmen“ bis zu 150.000 Euro beantragt werden.

Auskünfte siehe oben oder unter nachfolgendem Link:

<https://www.wibank.de/wibank/kapital-fuer-kleinunternehmen/kapital-fuer-kleinunternehmen/306918>

- Innovationskredit Hessen

Dieses Kreditprogramm der WIBank mit 70 Prozent Haftungsfreistellung für die Hausbank wird für innovative Unternehmen für Kreditvolumina von 100.000 Euro bis zu 7,5 Mio. Euro angeboten.

Auskünfte siehe oben oder unter nachfolgendem Link:

<https://www.wibank.de/wibank/innovationskredit-hessen/innovationskredit-hessen/392026>

- Beteiligungskapital

Beteiligungskapital wird zurzeit von folgenden Beteiligungsgesellschaften bereitgestellt:

- Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH (MBGH)
- Hessen Kapital I GmbH, Hessen Kapital II GmbH und Hessen Kapital III (in Vorbereitung)
- Technologiefonds Hessen GmbH (TFH III)

Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte

Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH

Gustav-Stresemann-Ring 9

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/949 176 - 0

Fax: 0611/949 176 - 76

[www.bmh-hessen.de](http://www.bmh-hessen.de)

**1073**

### Bauaufsicht;

**hier:** Bekanntmachung einer Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Hessische Verkaufsstättenrichtlinie – H-VkR)

**Bezug:** Erlass vom 26. Januar 2013 (StAnz. S. 1528)

Hiermit wird die als Anlage beigefügte **Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (H-VkR)** als bauaufsichtliche Richtlinie aufgrund § 80 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), eingeführt. Die Richtlinie ist bei der bauaufsichtlichen Beurteilung von Verkaufsstätten im Geltungsbereich der Richtlinie zugrunde zu legen. Anforderungen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, sind auf der Grundlage des § 45 HBO im bauaufsichtlichen Verfahren geltend zu machen.

Bis zum 30. Juni 2017 darf auf Wunsch der Bauherrschaft alternativ weiterhin die Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVKVO), Stand September 1995, bekannt gemacht durch Erlass vom 21. November 2013 (StAnz. S. 1528), zugrunde gelegt werden. Diese ist dann als Ganzes anzuwenden (Mischungsverbot).

Bei der Anwendung der H-VkR sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Die Brandschutzdienststellen gehören zu den Stellen, ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit einer Versammlungsstätte nicht beurteilt werden kann; sie sind zum Bauantrag zu hören; auf § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO wird hingewiesen.
- Zum Erfordernis eines Planungskonzeptes „Barrierefreies Bauen“ wird auf Nr. 10 Anlage 2 und zum Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes auf Nr. 7 Anlage 2 des Bauvorlagenerlasses vom 2. August 2012 (StAnz. S. 947), geändert durch Erlass vom 3. September 2013 (StAnz. S. 1175), verwiesen.
- Die in der Richtlinie enthaltenen Betriebsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 13 sowie 24 - 27 H-VkR) bedürfen der einzelfallbezogenen Festsetzung in der Baugenehmigung.
- Die Bauaufsichtsbehörde hat Verkaufsstätten in der Regel im Abstand von höchstens fünf Jahren zu prüfen. Abweichende Abstände können im Einzelfall risikobezogen festgelegt werden (§ 53 Abs. 2 HBO).
- Auf die Notwendigkeit der Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Verkaufsstätten aufgrund der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) wird hingewiesen.

Dieser Erlass dient der Umsetzung bundeseinheitlich beschlossener Vorgaben der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz zur bauaufsichtlichen Beurteilung von Verkaufsstätten. Der H-VkR liegt das Muster der Verkaufsstättenverordnung (MVKVO)